



## **Niederschrift**

**-öffentlich-**

**über die**

### **Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klima, Mobilität, Energie und Landwirtschaft**

---

Sitzungsdatum: Freitag, den 17.11.2023  
Beginn: 10:00 Uhr  
Ende: 12:48 Uhr  
Ort, Raum: Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15, Sitzungssaal II, im Haus II

**Anwesend waren:**

Vorsitzende/r

Eberth, Thomas

Mitglieder der CSU Fraktion

Haaf, Thomas  
Klüpfel, Uwe

Vertretung für Herrn Thomas Hoffmann  
Vertretung für Frau Marion Schmieg  
anwesend bis 12:46 Uhr  
anwesend bis 12:41 Uhr  
anwesend von 10:01 Uhr bis 11:56 Uhr  
anwesend ab 10:05 Uhr

Kuhn, Barbara  
Stolzenberger, Michael  
Wild, Martina  
Zorn, Sebastian

Mitglieder der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Fraktion

Bötsch, Bettina  
Hock, Robert, Dr.  
Rettner, Stefan

anwesend bis 12:46 Uhr

Mitglieder der UWG-FW Fraktion

Menth, Johannes  
Wild, Lothar

Mitglieder der SPD Fraktion

Barrientos, Simone  
Schlereth, Bernhard

Vertretung für Herrn Tobias Grimm

Mitglieder der FDP/ödp-Fraktion

Kuhl, Florian

Vertretung für Frau Viktoria Marold

Schriftführer/in

Münch, Alexandra

Außerdem anwesend:

1 Vertreter der Medien  
diverse Zuhörer  
Jagdberater, Marc Zenner

vom Landratsamt:

S - Herr Dröse  
GB 5 - Frau Schulz  
GB 6 - Herr Barth  
SFB 3 - Herr Schuster  
SFB 8 - Herr Neubert  
SFB 7 - Herr Graf  
SFB 7 - Frau Karches  
FB 52 - Herr Klose  
ZFB 3 - Frau Schumacher

**Abwesend/Entschuldigt:**

Mitglieder der CSU Fraktion

Hoffmann, Thomas

entschuldigt

Schmiege, Marion

entschuldigt

Mitglieder der SPD Fraktion

Grimm, Tobias

entschuldigt

Mitglieder der FDP/ödp-Fraktion

Marold, Viktoria

entschuldigt

## Tagesordnung:

### Öffentlicher Teil

1. Zeitplan Festsetzung Wasserschutzgebiet Zeller Quellen **GB5/002/2023**
2. Stellungnahme des Landkreises Würzburg zum geplanten Wasserschutzgebiet Zeller Quellstollen **SFB8/005/2023**
3. Unterstützung Netzwerk Main **SFB8/006/2023**
4. 2. Entwurf des Netzentwicklungsplans 2037/2045 **SFB7/015/2023**
5. Interfraktioneller Antrag zum Thema Carsharing **SFB7/016/2023**
6. Informationen zur Waschbärenthematik im Landkreis Würzburg **FB13/004/2023**
7. Sonstiges
- 7.1. Anfrage von Kreisrat Florian Kuhl zum Thema Überarbeitung bzw. Neufestsetzung des Landschaftsschutzgebietes im Bereich der Gemarkung Erlabrunn

**Landrat Thomas Eberth** begrüßt alle anwesenden Kreisrätinnen und Kreisräte, alle Gäste, die Damen und Herren der Verwaltung sowie den Vertreter der Medien.

Er stellt fest, dass die Einladung zu dieser Sitzung form- und fristgerecht zugegangen ist, mit der Tagesordnung Einverständnis besteht und die Beschlussfähigkeit hergestellt ist.

<b>Ausschuss für Umwelt, Klima, Mobilität, Energie und Landwirtschaft</b>	<b>Termin</b>  <b>17.11.2023</b>	<b>Vorlage: GB5/002/2023</b>
		<b>TOP 1</b>
		<b>öffentlich</b>
Fachbereich: GB5 - Umweltamt		

Betreff:

## **Zeitplan Festsetzung Wasserschutzgebiet Zeller Quellen**

### **Sachverhalt:**

#### **Zeitplan Festsetzung Wasserschutzgebiet Zeller Quellstollen**

Seit dem 11.09.2023 erfolgt die Beteiligung der Fachbehörden und weiterer Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Sie wurden vom Umweltamt aufgefordert, zum geplanten Wasserschutzgebiet Stellung zu nehmen. Für einige Stellen wurde die Frist auf Antrag verlängert.

Parallel hierzu wird die Auslegung der Unterlagen in den örtlichen Behörden (Verwaltungsgemeinschaften, Gemeinden, Stadt Würzburg) vorbereitet. Dazu gehört auch die Benachrichtigung von ca. 1.800 nichtortsansässigen Grundstückseigentümern über den Auslegungszeitraum. Nach aktuellem Planungsstand werden die Unterlagen Anfang 2024 ausgelegt. Dies wird in den einzelnen Kommunen jeweils ortsüblich bekannt gemacht. Die Unterlagen werden zur Einsicht auch auf der Homepage des Landratsamtes zur Verfügung stehen.

Voraussichtlich im Mai 2024 wird es einen Erörterungstermin geben, bei denen die Stellungnahmen der Fachbehörden und die Einwendungen der Bürgerinnen und Bürger besprochen und erörtert werden. Zu dem nicht-öffentlichen Termin lädt das Umweltamt alle, die Einwendungen oder Stellungnahmen vorgebracht haben. Alle Betroffenen können an dem Termin, der öffentlich bekannt gemacht wird, teilnehmen.

Nach dem Erörterungstermin wird das Wasserwirtschaftsamt die Unterlagen und die Ergebnisse der Erörterungen auswerten und ein Fachgutachten erstellen. Auf Grundlage des Gutachtens und nach einer abschließenden rechtlichen Prüfung trifft das Umweltamt die endgültige Entscheidung über die Wasserschutzgebietsverordnung.

Die Wasserschutzgebietsverordnung wird abschließend im Amtsblatt des Landkreises veröffentlicht und durch Schilder in der Natur gekennzeichnet.

**Debatte:**

**Frau Schulz** (Leiterin des Geschäftsbereichs Umweltamt) erläutert den Sachverhalt anhand einer Power-Point-Präsentation.

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Ergebnis: zur Kenntnis genommen

Zur weiteren Veranlassung an GB 5

Zur Kenntnis an FB 52

Münch  
Protokollführer/in

Eberth  
Vorsitzende/r

<b>Ausschuss für Umwelt, Klima, Mobilität, Energie und Landwirtschaft</b>	<b>Termin</b>  <b>17.11.2023</b>	<b>Vorlage: SFB8/005/2023</b>
		<b>TOP 2</b>
		<b>öffentlich</b>
Fachbereich: SFB8 - Regionalmanagement, Kreisentwicklung und Wirtschaftsförderung		

Betreff:

**Stellungnahme des Landkreises Würzburg zum geplanten Wasserschutzgebiet Zeller Quellstollen**

**Anlage/n:**

- Anlage 1 Anschreiben Behördenbeteiligung vom 11.09.2023
- Anlage 2 Vorschlag Wasserschutzgebiet
- Anlage 3 Vorschlag für eine Wasserschutzgebietsverordnung Wasserwerk Zeller Stollen
- Power-Point-Präsentation

**Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 11. September 2023 hat die Untere Wasserrechtsbehörde am Landratsamt Würzburg den Landkreis Würzburg neben den Fachbereichen und -behörden sowie Externen am förmlichen Verfahren zur Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes „Zeller Quellstollen“ beteiligt (Anlage 1).

Die Zeller Quellstollen werden gespeist aus dem Grundwasser, das Richtung Main fließt. Das bisherige Wasserschutzgebiet für die Zeller Quellstollen soll von bislang acht auf 66 Quadratkilometer erweitert werden (Anlage 2), um für nachfolgende Generationen weiter gutes und sauberes Trinkwasser zu sichern. Hierfür liegt ein Vorschlag für eine Wasserschutzgebietsverordnung, die das Wasserschutzgebiet sowie Anordnungen für dieses Gebiet festsetzt, vor (Anlage 3). Mit der Verordnung werden in erster Linie neue / zukünftige Vorhaben reglementiert.

Weitere Unterlagen (z.B. ein Erläuterungsbericht zum Verfahren, thematische Pläne und Querschnitte) für die Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes Zeller Quellstollen können unter dem folgenden Link abgerufen werden:

<https://ira-wue.box.bayern.de/s/C0h85cqG3EFD2ur>

Das Passwort lautet: WSG\_Zell\_09/2023

Über das Wasserwerk Zell wird etwa 50% der Bevölkerung der Stadt Würzburg und ein Großteil der Bevölkerung vom Markt Zell a. Main mit Trinkwasser versorgt. Der Landkreis Würzburg unterstützt die Trinkwasserversorgung Würzburg GmbH in ihrem Bestreben, die Trinkwasserversorgung der Stadt Würzburg langfristig zu sichern und das Wasserschutzgebiet für das Wasserwerk Zell „Zeller Quellstollen“ zu aktualisieren.

## **Beschlussvorschlag:**

1. Der Ausschuss für Umwelt, Klima, Mobilität, Energie und Landwirtschaft nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und beschließt im Namen des Landkreises Würzburg folgende Punkte:
  - 1.1. Dem Landkreis Würzburg ist es wichtig, dass der notwendige Schutz der Trinkwasserversorgung mit einer uneingeschränkten Entwicklung des Landkreises und mit dem Erhalt von gleichbleibenden Lebensbedingungen in Stadt und Landkreis einhergeht.
  - 1.2. An bereits ausgewiesenen Vorranggebieten des Regionalen Planungsverbands Würzburg wird festgehalten, sofern eine Beeinträchtigung der Trinkwassergewinnung ausgeschlossen werden kann.
  - 1.3. Unnötige Zusatzbelastungen für sinnvolle Vorhaben in den betroffenen Gemeinden müssen vermieden werden, wichtige Projekte dürfen nicht verhindert werden.
  - 1.4. Der mit der Wasserschutzgebietsverordnung einhergehende Mehraufwand für die Verwaltung soll auf ein Minimum reduziert werden und darf die Verwaltung nicht überlasten.
  - 1.5. Ein generelles Verbot und in der Zone III B eine Beschränkung auf getriebelose Windkraftanlagen ohne Spezialgründung wird abgelehnt. Eine differenzierte Betrachtungsweise, zum Beispiel bei der Errichtung von Windkraftanlagen auf Höhenrücken, ist unerlässlich. Weitere Windkraftanlagentypen, mindestens in der Zone III B, sollten zugelassen werden.
  - 1.6. Biogasanlagen, zumindest in der Zone III B, sollten ohne Beschränkung zugelassen werden, wenn eine Gefährdung des Trinkwassers ausgeschlossen werden kann.
  - 1.7. Geothermie als wichtiger Bestandteil der Wärmewende sollte zugelassen werden, wenn eine Beeinträchtigung der Trinkwassergewinnung ausgeschlossen werden kann.
  - 1.8. Der untertägige Bergbau sollte zugelassen werden, wenn eine Beeinträchtigung der Trinkwassergewinnung ausgeschlossen werden kann.
  - 1.9. Die Ablagerung von schadstofffreien Abfällen sollte zugelassen werden, wenn eine Gefährdung des Trinkwassers ausgeschlossen werden kann.
  - 1.10. Der Ausbau und die Sanierung von (Kreis-)Straßen darf durch das geplante Wasserschutzgebiet nicht verhindert oder unnötig erschwert werden.
  - 1.11. Die Überprüfung und Überarbeitung einzelner Verbote der Wasserschutzgebietsverordnung ist unabdingbar. Inkonsistente Regelungen und Verbote müssen überarbeitet und angepasst werden, insbesondere, wenn sie im Widerspruch zu gesetzlichen Regeln stehen. Zudem müssen die Vorschriften, die in der künftigen Wasserschutzgebietsverordnung festgelegt werden, jeweils gut begründet und allgemein verständlich sein.  
Hierzu werden folgende begründende Beispiele angeführt:
    - Das generelle Verbot, Bodenmaterial aufzubringen, entspricht nicht den differenzierten Bestimmungen der neu erlassenen Bundesbodenschutzverordnung. Die Wasserschutzgebietsverordnung soll sich an den aktuell gültigen gesetzlichen Regelungen orientieren.

- Bohrungen sollen im gesamten Wasserschutzgebiet nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe sein. Dieses Verbot steht im Widerspruch dazu, dass für das Errichten von Anlagen zur Erdwärmenutzung sowie baulicher Anlagen eine Eingriffstiefe von 4 m unter Einhaltung entsprechender Vorgaben zugelassen wird.
- Die Einschränkung der Verwendung von Ersatzbaustoffen sollte im Lichte der Ersatzbaustoffverordnung überprüft und umformuliert werden.
- Die Pflicht, bei öffentlichen Grünanlagen, Sportplätzen und bei landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Freilandflächen die tägliche Bewässerungsmenge zu dokumentieren, stellt einen zusätzlichen bürokratischen Aufwand dar, dessen Erforderlichkeit nicht nachvollziehbar ist.
- Das Verbot von Rodungen im gesamten geplanten Schutzgebiet ist unverhältnismäßig und bedeutet einen unnötigen zusätzlichen Bearbeitungsaufwand. Für Rodungen ist ohnehin eine Rodungserlaubnis erforderlich.
- Die geplanten Vorgaben zur Nutzung erneuerbaren Energien schränken die Möglichkeiten der Kommunen bei ihrer künftig verpflichtenden Wärmeplanung unverhältnismäßig ein. Für die Errichtung geothermischer Anlagen ist sowieso mindestens eine Bohranzeige, für den Bau von Biogasanlagen ein bau- oder immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren erforderlich.
- Da die geplante Erdverkabelung von SuedLink der Wasserschutzgebietsverordnung widerspricht ist eine Anpassung hinsichtlich des Verlegens von Leitungen erforderlich.

2. Zur Behördenbeteiligung durch die Untere Wasserrechtsbehörde am 11. September 2023 wird der Landkreis Würzburg die Sitzungsvorlage nebst Anlagen und Beschluss als Stellungnahme abgeben.

### **Debatte:**

**Herr Neubert** (Leiter des Fachbereichs Regionalmanagement, Kreisentwicklung und Wirtschaftsförderung) erläutert den Sachverhalt anhand einer Power-Point-Präsentation.

**Landrat Eberth** spricht das Thema Knauf DK1 Deponie und Knauf Gipswerk an. Er weist darauf hin, dass es nicht die Aufgabe des Landkreises sei, das zu genehmigen bzw. voranzubringen. Beide Themen seien beim Bergbau angesiedelt und laufen bereits jetzt schon so, als würde das Wasserschutzgebiet existieren. Rein sachlich gesehen, gebe es auch aus Sicht des Landkreises keinen Zusammenhang, was bedeutet, dass das Landratsamt keine DK1-Deponie genehmigt und auch kein Knauf Gipswerk. Die Untere Wasserbehörde (staatlicher Bereich) genehmige Wasserschutzgebietsverordnungen und damit Wasserschutzgebiete, wenn das Verfahren abgeschlossen ist. Was das Thema Straßenbau angehe (Beispiel Planung A 3 Helmstadt), so werde auch hier so getan, als würde das Wasserschutzgebiet schon existieren, was die Baumaßnahme dann auch etwas verteuere.

Ihm sei es deshalb wichtig heute darüber zu debattieren, ob zum einen der Landkreis Würzburg als Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme abgibt und zum zweiten, ob die in der Beschlussvorlage vorgeschlagenen Entscheidungen seitens der Politik mitgetragen werden, um diese dann als Stellungnahme des Landkreises Würzburg für die dort betroffene Bevölkerung abzugeben.

Er nennt die weiteren Träger öffentlicher Belange die in diesem Verfahren betroffen sind. Er schlägt vor, generell zu beschließen, ob der Landkreis Würzburg als Träger öffentlicher Belange abgibt und im Kontext die einzelnen Punkte zu diskutieren.

**Kreisrat Rettner** schlägt vor, zunächst die einzelnen Punkte zu diskutieren, damit klar werde, was letztendlich in die Stellungnahme aufgenommen werden soll und erst dann könne darüber entschieden werden, ob der Landkreis Würzburg eine Stellungnahme abgebe.

**Landrat Eberth** fasst das weitere Prozedere nochmal zusammen und stellt folgenden Beschlussvorschlag zur Abstimmung:

### **Beschlussvorschlag:**

Der Landkreis Würzburg gibt eine Stellungnahme als kommunales Landratsamt im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum geplanten Wasserschutzgebiet Zeller Quellen ab.

### **Beschluss:**

Der Landkreis Würzburg gibt eine Stellungnahme als kommunales Landratsamt im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum geplanten Wasserschutzgebiet Zeller Quellen ab.

Abstimmergebnis:     gegen 2  
                          mehrheitlich beschlossen

Sodann werden die einzelnen Punkte aus dem Beschlussvorschlag der Sitzungsvorlage besprochen.

1. *Der Ausschuss für Umwelt, Klima, Mobilität, Energie und Landwirtschaft nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und beschließt im Namen des Landkreises Würzburg folgende Punkte:*
  - 1.1. *Dem Landkreis Würzburg ist es wichtig, dass der notwendige Schutz der Trinkwasserversorgung mit einer uneingeschränkten Entwicklung des Landkreises und mit dem Erhalt von gleichbleibenden Lebensbedingungen in Stadt und Landkreis einhergeht.*

### **Debatte:**

**Kreisrat Rettner** moniert den Begriff „uneingeschränkt“. Er würde den Begriff streichen oder den Satz so formulieren, dass der notwendige Schutz der Trinkwasserversorgung die Entwicklung des Landkreises und den Erhalt von gleichbleibenden Lebensbedingungen in Stadt und Landkreis nicht behindern darf.

**Landrat Eberth** stellt zunächst den Antrag Streichung des Begriffs „uneingeschränkt“ zur Abstimmung.

Abstimmergebnis:     5 Ja   8 Nein  
                          mehrheitlich abgelehnt

Es folgt die Abstimmung, über den Beschlussvorschlag zu 1.1 wie von der Verwaltung vorgeschlagen ohne Änderung.

## **Beschluss:**

- 1.1. *Dem Landkreis Würzburg ist es wichtig, dass der notwendige Schutz der Trinkwasserversorgung mit einer uneingeschränkten Entwicklung des Landkreises und mit dem Erhalt von gleichbleibenden Lebensbedingungen in Stadt und Landkreis einhergeht.*

Abstimmergebnis: 9 Ja 4 Nein  
mehrheitlich beschlossen

- 1.2. *An bereits ausgewiesenen Vorranggebieten des Regionalen Planungsverbands Würzburg wird festgehalten, sofern eine Beeinträchtigung der Trinkwassergewinnung ausgeschlossen werden kann.*

## **Debatte:**

**Kreisrat Dr. Hock** fragt nach, ob es sich bei der Formulierung „bereits ausgewiesen“ um die jetzt zum heutigen Zeitpunkt bereits ausgewiesenen Gebiete handele oder um jene, die noch ausgewiesen werden könnten. Des Weiteren fragt er nach ob es in dem Wasserschutzgebiet überhaupt Vorranggebiete gebe. Hierzu wird mitgeteilt, dass es sich um die bereits ausgewiesenen Vorranggebiete handele und nicht um Gebiete in der Zukunft.

**Herr Neubert** teilt mit, dass es ein Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung im Bereich Helmstadt gebe. Er weist darauf hin, dass es nicht nur um die Vorranggebiete für Windkraft gehe, sondern auch um die Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung.

**Kreisrat Kuhl** fragt nach, ob dies bedeuten würde, dass es aufgrund der Verordnung dann zu keiner Neuausweisung neuer Vorranggebiete kommen könnte.

**Herr Klose** (Fachbereich Wasserrecht) nimmt hierzu Stellung und verweist auf ein Merkblatt des Ministeriums, indem u.a. enthalten sei, dass Vorranggebiete und Wasserschutzgebiete sich überlagern können und daher kein gegenseitiges Ausschusskriterium darstellen.

**Kreisrat Kuhl** fragt nach, inwiefern der Straßentiefbau betroffen sei.

**Landrat Eberth** äußert sich, dass dieser im Sinne von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten nicht, jedoch sei der Straßentiefbau in der Gebietsschutzverordnung enthalten sei.

**Kreisrat Kuhl** fragt nach, ob es nicht sinnvoll wäre, einen Passus aufzunehmen, dass eine Neuausweisung von weiteren Vorranggebieten nicht ausgeschlossen werden solle.

**Landrat Eberth** weist drauf hin, dass der Landkreis für die Vorranggebietsausweisung nicht zuständig sei, sondern der Regionale Planungsverband.

Abstimmergebnis: einstimmig beschlossen

- 1.3. *Unnötige Zusatzbelastungen für sinnvolle Vorhaben in den betroffenen Gemeinden müssen vermieden werden, wichtige Projekte dürfen nicht verhindert werden.*

Es entwickelt sich eine kurze Debatte ob der Satz gestrichen werden könne, da 1.3 bereits in 1.1 enthalten sei.

**Kreisrat Wild** spricht die höheren Auflagen an, die beispielsweise bei der Errichtung von Gebäuden in Wasserschutzgebieten einzuhalten sind.

**Landrat Eberth** weist drauf hin, dass es nur um die Fläche gehe, die neu ausgewiesen werde. In den bestehenden Altflächen (Zone I und II) gelten die extremen Einschränkungen schon. In der Zone III sei es so, dass der jeweilige „Verursacher“ die Mehrkosten dann 1:1 bezahlen müsse (z.B. beim Straßenbau).

Er lässt so dann über den Vorschlag, Satz 1.3 zu streichen, abstimmen.

**Beschlussvorschlag:**

1.3 wird gestrichen.

**Beschluss:**

1.3 wird gestrichen.

Abstimmergebnis:           6 Ja   Nein 8  
  mehrheitlich abgelehnt

Damit verbleibt 1.3 in der Stellungnahme.

- 1.4. *Der mit der Wasserschutzgebietsverordnung einhergehende Mehraufwand für die Verwaltung soll auf ein Minimum reduziert werden und darf die Verwaltung nicht überlasten.*

**Beschluss:**

Der mit der Wasserschutzgebietsverordnung einhergehende Mehraufwand für die Verwaltung soll auf ein Minimum reduziert werden und darf die Verwaltung nicht überlasten.

Abstimmergebnis:           einstimmig beschlossen

- 1.5. *Ein generelles Verbot und in der Zone III B eine Beschränkung auf getriebelose Windkraftanlagen ohne Spezialgründung wird abgelehnt. Eine differenzierte Betrachtungsweise, zum Beispiel bei der Errichtung von Windkraftanlagen auf Höhenrücken, ist unerlässlich. Weitere Windkraftanlagentypen, mindestens in der Zone III B, sollten zugelassen werden.*

**Beschluss:**

Ein generelles Verbot und in der Zone III B eine Beschränkung auf getriebelose Windkraftanlagen ohne Spezialgründung wird abgelehnt. Eine differenzierte Betrachtungsweise, zum Beispiel bei der Errichtung von Windkraftanlagen auf Höhenrücken, ist unerlässlich. Weitere Windkraftanlagentypen, mindestens in der Zone III B, sollten zugelassen werden.

Abstimmergebnis: einstimmig beschlossen

- 1.6. *Biogasanlagen, zumindest in der Zone III B, sollten ohne Beschränkung zugelassen werden, wenn eine Gefährdung des Trinkwassers ausgeschlossen werden kann.*

**Debatte:**

**Kreisrat Dr. Hock** informiert über den aktuellen Bau einer Kläranlage mit Faulturm durch den Zweckverband Abwasserbeseitigung Aalbachgruppe.

**Kreisrat Kuhl** äußert sich zu den Punkten 1.6 bis 1.9 in denen es heißt: „...wenn eine Gefährdung des Trinkwassers ausgeschlossen werden kann.“ Er frage sich, wie dies faktisch und umwelttechnisch umgesetzt werden könne. Des Weiteren spricht er die Formulierung bei Punkt 1.7 und 1.8 „...wenn eine Beeinträchtigung der Trinkwassergewinnung ausgeschlossen werden kann“ an. Er fragt nach, weshalb hier nicht auch stehe, dass eine Gefährdung des Trinkwassers ausgeschlossen werden kann.

**Landrat Eberth** teilt mit, dass eine Gefährdung mittels Gutachten dem Wasserwirtschaftsamt und der Wasserrechtsbehörde nachzuweisen sei. Er spricht das Thema Geothermie an, bei dem es zu einer Durchdringung unterschiedlicher Schichten komme und somit zum Austausch von unterschiedlichen Trinkwasserschichten. Hier gab es auch große Diskussionen bei den Probebohrungen durch die Firma Knauf, wodurch jetzt jedoch viel mehr geologische Kenntnisse vorliegen. Das Thema Geothermie und das damit einhergehende Durchteufen der unterschiedlichen Schichten sei aus Ingenieursicht überhaupt kein Thema, da die Bohrlöcher wieder sauber verschlossen werden können. Das Wasserwirtschaftsamt sehe das jedoch anders.

**Herr Neubert** geht auf die Fragestellung von Kreisrat Kuhl ein, was die Formulierung Gefährdung oder Beeinträchtigung des Trinkwassers angehe. Aus seiner Sicht, können auch beide Formulierungen aufgenommen werden.

**Kreisrat Rettner** äußert sich, dass sich die Formulierung für ihn wie eine Beweispflichtumkehr anhöre. Daher würde er das dahingehend umformulieren, dass die genannten Vorhaben (z.B. Biogasanlagen) nachweisen müssen, dass eine Beeinträchtigung des Grund- und Trinkwassers ausgeschlossen ist und dann könnten aus seiner Sicht diese Vorhaben auch zugelassen werden.

Landrat Eberth teilt mit, dass die Nachweispflicht sowieso beim Vorhabensträger liege.

**Herr Neubert** weist darauf hin, dass mit diesen Beschlüssen nicht das rechtliche Verfahren ausgehebelt werde.

**Landrat Eberth** geht nochmal auf die Formulierung ein und formuliert diese als Beispiel bei der Biogaslange in der Zone III B wie folgt, dass diese zumindest ohne Beschränkung und nach richtiger Genehmigung zugelassen werden, wenn keine Gefährdung des Trinkwassers nachgewiesen wird.

**Kreisrat Kuhl** geht nochmal auf die Formulierung und die Beweispflicht ein. Bei Punkt 1.7 und 1.8 stellt er den Antrag, den Passus zur Gefährdung des Trinkwassers mit aufzunehmen.

**Kreisrat Stolzenberger** ist der Auffassung, dass der Satz so stehen bleiben könne, da es bei jedem Bauvorhaben einer Biogasanlage um die Dichtigkeitsprüfung von Gärrestlagern und vom Auffangen z.B. von Sickersaft von Siloanlagen, dies müsse generell, egal ob Schutzgebiet oder nicht, immer gewährleistet sein, da dies sonst nicht genehmigt werden würde.

**Landrat Eberth** stellt folgenden **Beschlussvorschlag** zu 1.6 zur Abstimmung:

Biogasanlagen, zumindest in der Zone III B, sollten ohne Beschränkungen zugelassen werden, wenn eine Gefährdung des Trinkwassers ausgeschlossen werden kann.

#### **Beschluss:**

Biogasanlagen, zumindest in der Zone III B, sollten ohne Beschränkungen zugelassen werden, wenn eine Gefährdung des Trinkwassers ausgeschlossen werden kann.

Abstimmergebnis:            12 Ja  2 Nein  
    mehrheitlich beschlossen

- 1.7. *Geothermie als wichtiger Bestandteil der Wärmewende sollte zugelassen werden, wenn eine Beeinträchtigung der Trinkwassergewinnung ausgeschlossen werden kann.*

#### **Debatte:**

Hierzu ergänzt **Landrat Eberth**, wie zuvor angeregt, den Satz wie folgt:

Geothermie als wichtiger Bestandteil der Wärmewende sollte zugelassen werden, wenn eine Beeinträchtigung und Gefährdung der Trinkwassergewinnung und des Trinkwassers ausgeschlossen werden kann.

**Kreisrat Dr. Hock** sieht die Geothermie als wichtigen Bestandteil der Wärmewende, jedoch eher in anderen Teilen von Deutschland, aber nicht in diesem Gebiet. Als Gründe sei hier die Beschaffenheit des Untergrundes zu nennen, da es aufgrund der Geothermie zu Absackungen in diesem Gebiet kommen könnte.

**Kreisrat Haaf** widerspricht der Wortmeldung von Kreisrat Hock. Einen kompletten Ausschluss halte er nicht für sinnvoll, da die Technologie und auch die Materialien, die verwendet werden, um die Bohrlöcher zu verschließen, in den letzten 15-20 Jahren weiterentwickelt wurden. Er warnt deshalb davor, Geothermie komplett in einem Wasserschutzgebiet auszuschließen. Zudem müsste aufgrund der Argumentation von Kreisrat Dr. Hock der Ausschluss dann für den kompletten Landkreis gelten und nicht nur für das Wasserschutzgebiet. Er würde den Satz stehen lassen.

**Landrat Eberth** stellt folgenden ergänzten Beschlussvorschlag zur Abstimmung:

Geothermie als wichtiger Bestandteil der Wärmewende sollte zugelassen werden, wenn eine Beeinträchtigung der Trinkwassergewinnung und eine Gefährdung des Trinkwassers ausgeschlossen werden kann.

**Beschluss:**

Geothermie als wichtiger Bestandteil der Wärmewende sollte zugelassen werden, wenn eine Beeinträchtigung der Trinkwassergewinnung und eine Gefährdung des Trinkwassers ausgeschlossen werden kann.

Abstimmergebnis: einstimmig beschlossen

- 1.8. *Der untertägige Bergbau sollte zugelassen werden, wenn eine Beeinträchtigung der Trinkwassergewinnung ausgeschlossen werden kann.*

**Landrat Eberth** stellt folgenden ergänzten Beschlussvorschlag zur Abstimmung:

Der untertägige Bergbau sollte zugelassen werden, wenn eine Gefährdung des Trinkwassers und eine Beeinträchtigung der Trinkwassergewinnung ausgeschlossen werden kann.

**Beschluss:**

Der untertägige Bergbau sollte zugelassen werden, wenn eine Gefährdung des Trinkwassers und eine Beeinträchtigung der Trinkwassergewinnung ausgeschlossen werden kann.

Abstimmergebnis: einstimmig beschlossen

- 1.9. *Die Ablagerung von schadstofffreien Abfällen sollte zugelassen werden, wenn eine Gefährdung des Trinkwassers ausgeschlossen werden kann.*

**Debatte:**

**Herr Neubert** und **Herr Klose** nehmen zum Begriff schadstofffreie Abfälle Stellung und erläutern, was darunter zu verstehen sei.

**Herr Klose** äußert sich, dass bei Punkt 2.9 der Wasserschutzgebietsverordnung das generelle Ablagern von Abfall untersagt sei.

**Kreisrat Dr. Hock** verweist auf die bestehende Erdaushubdeponie, die Bestandsschutz habe und die Grüngutsammelstelle, für die einige Auflagen zu erfüllen waren (z.B. Abdichtung). Hier sei anzumerken, dass diese Auflagen schon vorher gegeben waren, dies sei auch der Grund, weshalb es die zentralen Sammelstellen gibt.

**Kreisrat Haaf** schlägt vor, das Wort „schadstofffrei“ zu streichen, da es keine schadstofffreien Abfälle gebe. Alternativ könnte als Begriff „nicht gefährliche Abfälle“ verwendet werden, wobei eine Lagerung von gefährlichen Abfällen sowieso einer speziellen rechtlichen Grundlage unterliegt, die dann ohnehin geprüft werden müsste, daher könnte bei diesem allgemeinen Absatz der Begriff „schadstofffrei“ gestrichen werden, da dies aus abfallrechtlicher Sicht keinen Sinn mache.

**Landrat Eberth** schlägt vor, sich auf den Punkt 2.9 der Wasserschutzgebietsverordnung zu beziehen und dies in den Beschluss mit aufnehmen, da dadurch der Satz erklärt werde.

Er stellt sodann folgen **Beschlussvorschlag** zur Abstimmung:

Die Ablagerung von Abfällen gemäß 2.9 der Wasserschutzgebietsverordnung sollte zugelassen werden, wenn eine Gefährdung des Trinkwassers ausgeschlossen werden kann.

**Beschluss:**

Die Ablagerung von Abfällen gemäß 2.9 der Wasserschutzgebietsverordnung sollte zugelassen werden, wenn eine Gefährdung des Trinkwassers ausgeschlossen werden kann.

Abstimmergebnis:                    einstimmig beschlossen

- 1.10. *Der Ausbau und die Sanierung von (Kreis-)Straßen darf durch das geplante Wasserschutzgebiet nicht verhindert oder unnötig erschwert werden.*

**Debatte:**

**Kreisrat Rettner** vertritt die Auffassung, dass hier der gleiche Nebensatz wie bei 1.7. und 1.8 (..wenn eine Gefährdung und Beeinträchtigung des Trinkwassers ausgeschlossen wird) eingefügt werden sollte.

**Kreisrat Wild** fragt nach, wie es mit Zusatzkosten (z.B. Leitplanken) beim Straßenbau innerhalb des Wasserschutzgebietes aussehe. Hierzu teilt **Landrat Eberth** mit, dass der Straßenbau im Wasserschutzgebiet teurer werden würde.

**Kreisrat Haaf** weist darauf hin, dass der Landkreis hier als Baulastträger für die Kreisstraßen finanziell betroffen sei. Deshalb könnte dann § 7 der Wasserschutzgebietsverordnung in den Kontext gebracht werden, beim Thema Ausgleichszahlungen. Es könnte beispielweise aufgenommen werden, dass bei Mehrkosten § 7 der Wasserschutzgebietsverordnung anzuwenden ist.

**Landrat Eberth** stellt folgenden **Beschlussvorschlag** zu Abstimmung:

Der Ausbau und die Sanierung von (Kreis-)Straßen darf durch das geplante Wasserschutzgebiet nicht verhindert oder unnötig erschwert werden, wenn keine Beeinträchtigung und Gefährdung des Trinkwassers erfolgt; auf § 7 der Wasserschutzgebietsverordnung (notwendige Ausgleichsleistungen und Entschädigung von Mehraufwänden) wird Bezug genommen.

**Beschluss:**

Der Ausbau und die Sanierung von (Kreis-)Straßen darf durch das geplante Wasserschutzgebiet nicht verhindert oder unnötig erschwert werden, wenn keine Beeinträchtigung und Gefährdung des Trinkwassers erfolgt; auf § 7 der Wasserschutzgebietsverordnung (notwendige Ausgleichsleistungen und Entschädigung von Mehraufwänden) wird Bezug genommen.

Abstimmergebnis: einstimmig beschlossen

- 1.11. *Die Überprüfung und Überarbeitung einzelner Verbote der Wasserschutzgebietsverordnung ist unabdingbar. Inkonsistente Regelungen und Verbote müssen überarbeitet und angepasst werden, insbesondere, wenn sie im Widerspruch zu gesetzlichen Regeln stehen. Zudem müssen die Vorschriften, die in der künftigen Wasserschutzgebietsverordnung festgelegt werden, jeweils gut begründet und allgemein verständlich sein.*

*Hierzu werden folgende begründende Beispiele angeführt:*

- *Das generelle Verbot, Bodenmaterial aufzubringen, entspricht nicht den differenzierten Bestimmungen der neu erlassenen Bundesbodenschutzverordnung. Die Wasserschutzgebietsverordnung soll sich an den aktuell gültigen gesetzlichen Regelungen orientieren.*

- *Bohrungen sollen im gesamten Wasserschutzgebiet nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe sein. Dieses Verbot steht im Widerspruch dazu, dass für das Errichten von Anlagen zur Erdwärmenutzung sowie baulicher Anlagen eine Eingriffstiefe von 4 m unter Einhaltung entsprechender Vorgaben zugelassen wird.*
- *Die Einschränkung der Verwendung von Ersatzbaustoffen sollte im Lichte der Ersatzbaustoffverordnung überprüft und umformuliert werden.*
- *Die Pflicht, bei öffentlichen Grünanlagen, Sportplätzen und bei landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Freilandflächen die tägliche Bewässerungsmenge zu dokumentieren, stellt einen zusätzlichen bürokratischen Aufwand dar, dessen Erforderlichkeit nicht nachvollziehbar ist.*
- *Das Verbot von Rodungen im gesamten geplanten Schutzgebiet ist unverhältnismäßig und bedeutet einen unnötigen zusätzlichen Bearbeitungsaufwand. Für Rodungen ist ohnehin eine Rodungserlaubnis erforderlich.*
- *Die geplanten Vorgaben zur Nutzung erneuerbaren Energien schränken die Möglichkeiten der Kommunen bei ihrer künftig verpflichtenden Wärmeplanung unverhältnismäßig ein. Für die Errichtung geothermischer Anlagen ist sowieso mindestens eine Bohranzeige, für den Bau von Biogasanlagen ein bau- oder immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren erforderlich.*
- *Da die geplante Erdverkabelung von SuedLink der Wasserschutzgebietsverordnung widerspricht ist eine Anpassung hinsichtlich des Verlegens von Leitungen erforderlich.*

### **Debatte:**

**Kreisrat Menth** nimmt Bezug auf das Verbot für unbefestigte Parkplätze bei Festivitäten, was zur Folge hätte, dass für die Gemeinde das Ausweisen einer Wiese als Parkplatz bei Festivitäten nicht mehr möglich wäre. Als weiteren Kritikpunkt spricht er die Einschränkung in der Bodenbearbeitung an, in der Folge, dass erst ab dem 15.12. Mulchflächen mulchen oder ein Beseitigen erst ab dem 01.03. erlaubt wäre. Er schlägt deshalb vor, sich an den geltenden gesetzlichen Vorschriften zu orientieren.

**Kreisrat Dr. Hock** äußert sich, dass flächige Rodungen sowieso ausgeschlossen seien. Was die Dokumentationspflicht angehe und den bürokratischen Aufwand, so gebe es inzwischen digitale Wasseruhren, die ausgelesen werden können.

**Landrat Eberth** geht auf das Thema Rodungen ein sowie auf das Thema Dokumentationspflicht und was damit gemeint sei.

**Kreisrat Haaf** regt an sich einen fachlichen Beistand zu holen.

**Kreisrat Kuhl** spricht die Schutzbereiche III A und III B an und weist drauf hin, dass dem Landkreis bewusst sein müsse, dass dadurch große Einschränkungen im eigenen Handlungsspielraum und auch der Kommunen verbunden sein werden. Des Weiteren spricht er das Thema Süd-Link als Erdverkabelung an und das Verbot von unterirdischen Leitungen (Fernwärmenetz, Tankstellen).



- Das Verbot von Rodungen im gesamten geplanten Schutzgebiet ist unverhältnismäßig und bedeutet einen unnötigen zusätzlichen Bearbeitungsaufwand. Für Rodungen ist ohnehin eine Rodungserlaubnis erforderlich.
- Die geplanten Vorgaben zur Nutzung erneuerbaren Energien schränken die Möglichkeiten der Kommunen bei ihrer künftig verpflichtenden Wärmeplanung unverhältnismäßig ein. Für die Errichtung geothermischer Anlagen ist sowieso mindestens eine Bohranzeige, für den Bau von Biogasanlagen ein bau- oder immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren erforderlich. Da die geplante Erdverkabelung von SuedLink der Wasserschutzgebietsverordnung widerspricht ist eine Anpassung hinsichtlich des Verlegens von Leitungen erforderlich.

### **Beschluss:**

*Die Überprüfung und Überarbeitung einzelner Verbote der Wasserschutzgebietsverordnung ist unabdingbar. Inkonsistente Regelungen und Verbote müssen überarbeitet und angepasst werden, insbesondere, wenn sie im Widerspruch zu gesetzlichen Regeln stehen. Zudem müssen die Vorschriften, die in der künftigen Wasserschutzgebietsverordnung festgelegt werden, jeweils gut begründet und allgemein verständlich sein.*

*Hierzu werden folgende begründende Beispiele angeführt:*

- Das generelle Verbot, Bodenmaterial aufzubringen, entspricht nicht den differenzierten Bestimmungen der neu erlassenen Bundesbodenschutzverordnung. Die Wasserschutzgebietsverordnung soll sich an den aktuell gültigen gesetzlichen Regelungen orientieren.
- Bohrungen sollen im gesamten Wasserschutzgebiet nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe sein. Dieses Verbot steht im Widerspruch dazu, dass für das Errichten von Anlagen zur Erdwärmennutzung sowie baulicher Anlagen eine Eingriffstiefe von 4 m unter Einhaltung entsprechender Vorgaben zugelassen wird.
- Die Einschränkung der Verwendung von Ersatzbaustoffen sollte im Lichte der Ersatzbaustoffverordnung überprüft und umformuliert werden.
- Die Pflicht, bei öffentlichen Grünanlagen, Sportplätzen und bei landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Freilandflächen die tägliche Bewässerungsmenge zu dokumentieren, stellt einen zusätzlichen bürokratischen Aufwand dar, dessen Erforderlichkeit nicht nachvollziehbar ist.
- Das Verbot von Rodungen im gesamten geplanten Schutzgebiet ist unverhältnismäßig und bedeutet einen unnötigen zusätzlichen Bearbeitungsaufwand. Für Rodungen ist ohnehin eine Rodungserlaubnis erforderlich.
- Die geplanten Vorgaben zur Nutzung erneuerbaren Energien schränken die Möglichkeiten der Kommunen bei ihrer künftig verpflichtenden Wärmeplanung unverhältnismäßig ein. Für die Errichtung geothermischer Anlagen ist sowieso mindestens eine Bohranzeige, für den Bau von Biogasanlagen ein bau- oder immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren erforderlich. Da die geplante Erdverkabelung von SuedLink der Wasserschutzgebietsverordnung widerspricht ist eine Anpassung hinsichtlich des Verlegens von Leitungen erforderlich.

Abstimmergebnis: 11 Ja 3 Nein  
mehrheitlich beschlossen



Landrat Eberth weist drauf hin, dass nach Abschluss der Abgabe der behördlichen Stellungnahmen das Thema erneut dem Ausschuss für Umwelt, Klima, Mobilität, Energie und Landwirtschaft vorgelegt wird.

Beschluss-Nr.: UmweltA/2023.11.17/Ö-2

Zur weiteren Veranlassung an SFB 8

Zur Kenntnis an S, GB 5, FB 52

Münch  
Protokollführer/in

Eberth  
Vorsitzende/r

<b>Ausschuss für Umwelt, Klima, Mobilität, Energie und Landwirtschaft</b>	<b>Termin</b>  <b>17.11.2023</b>	<b>Vorlage: SFB8/006/2023</b>
		<b>TOP 3</b>
		<b>öffentlich</b>
Fachbereich: SFB8 - Regionalmanagement, Kreisentwicklung und Wirtschaftsförderung		

Betreff:

## **Unterstützung Netzwerk Main**

### **Anlage/n:**

- Anlage 1 Schreiben vom Fluss Paradies Franken e.V.
- Anlage 2 Unterstützungserklärung Netzwerk Main
- Anlage 3 Finanzielle Unterstützungserklärung Netzwerk Main
- Power-Point-Präsentation

### **Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 12. September 2023 haben sich Landrat Johann Kalb (Bamberg) und Landrat Wilhelm Schneider (Haßberge) als Vertreter des Flussparadies Franken e.V. an den Landkreis Würzburg gewandt (Anlage 1). Sie sehen die Fortsetzung des „Netzwerk Main“ ab 2024 gefährdet, da das derzeitige Förderprogramm zum 30. September 2023 ausgelaufen ist. Übergangsweise finanziert das Flussparadies Franken aus Vereinsmitteln die nächsten Monate zur Überbrückung.

Mit Unterzeichnung der Unterstützungserklärung (Anlage 2) soll ein Signal gesendet werden, dass die Zusammenarbeit am Main wertvoll ist und weitergehen soll. Zudem wird um einen finanziellen Beitrag für die nächsten 3 Jahre (2024-2026) in Höhe von jährlich 2.500 € gebeten (Anlage 3). Damit soll eine Basisfinanzierung des Netzwerks Main geschaffen werden mit dem Ziel, die Internetseite und die Social-Media-Kanäle des Netzwerks weiter aufzubauen, um das Bewusstsein für die Bedeutung des Mains zu stärken. Ergänzt um Projekte zum Mitmachen und für das jährliche Plattformtreffen.

Gerne unterstützt der Landkreis Würzburg das Netzwerk Main im Rahmen seiner Möglichkeiten, zum Beispiel durch Veröffentlichung und Weitergabe von Pressemitteilungen, Veranstaltungshinweisen und bewirbt die Müll-Sammel-Aktion MainCleanUp.

Eine finanzielle Unterstützung kann aufgrund der aktuellen Haushaltslage sowie den kommenden Herausforderungen nicht in Aussicht gestellt werden. Eine Kurzabfrage bei einigen mainanrainenden Städten und Landkreisen ergab, dass keine finanzielle Unterstützung geleistet bzw. in Aussicht gestellt wird.

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Ausschuss für Umwelt, Klima, Mobilität, Energie und Landwirtschaft ermächtigt Landrat Thomas Eberth die als Anlage 2 beigefügte Unterstützungserklärung Netzwerk Main zu unterzeichnen.
2. Die Unterzeichnung der finanziellen Unterstützungserklärung Netzwerk Main (Anlage 3) wird abgelehnt.

### **Debatte:**

**Herr Neubert** (Leiter des Stabsstellenfachbereichs Regionalmanagement, Kreisentwicklung und Wirtschaftsförderung) erläutert anhand einer Power-Point-Präsentation den Sachverhalt.

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

### **Beschluss:**

1. Der Ausschuss für Umwelt, Klima, Mobilität, Energie und Landwirtschaft ermächtigt Landrat Thomas Eberth die als Anlage 2 beigefügte Unterstützungserklärung Netzwerk Main zu unterzeichnen.
2. Die Unterzeichnung der finanziellen Unterstützungserklärung Netzwerk Main (Anlage 3) wird abgelehnt.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nr.: UmweltA/2023.11.17/Ö-3

Zur weiteren Veranlassung an SFB 8

Zur Kenntnis an S

Münch  
Protokollführer/in

Eberth  
Vorsitzende/r

<b>Ausschuss für Umwelt, Klima, Mobilität, Energie und Landwirtschaft</b>	<b>Termin</b>  <b>17.11.2023</b>	<b>Vorlage: SFB7/015/2023</b>
		<b>TOP 4</b>
		<b>öffentlich</b>
Fachbereich: SFB7 - Klimaschutz, Energiewende und Mobilität		

Betreff:

## **2. Entwurf des Netzentwicklungsplans 2037/2045**

### **Anlage/n:**

- Anlage 1: Auszug aus dem NEP 2037/2045, Version 2023 zu Maßnahme TTG-P481
- Anlage 2: Auszug aus den vorläufigen Prüfungsergebnissen der BNetzA zu Maßnahme TTG-P481
- Power-Point-Präsentation

### **Sachverhalt:**

Die 4 Übertragungsnetzbetreiber des Stromnetzes in Deutschland erarbeiten jährlich gemeinsam einen Netzentwicklungsplan (NEP) als Prognose des künftigen deutschen Höchstspannungsnetzes. Die Bundesnetzagentur (BNetzA) prüft die darin vorgeschlagenen Netzentwürfe. Auch die Öffentlichkeit wird konsultiert. Beim NEP 2023 gab es bereits eine Öffentlichkeitsbeteiligung, deren Ergebnisse im nun veröffentlichten 2. Entwurf des NEP berücksichtigt wurden. In diesem Jahr beinhaltet der NEP erstmals einen Entwurf des sog. Klimaneutralitätsnetzes 2045.

In mehreren Szenarien wurde untersucht, welches Übertragungsnetz den Anforderungen der Dekarbonisierung des Energiemarktes und der Energieerzeugung durch erneuerbare Energien gerecht wird. Aufgrund eines höheren Stromverbrauchs und längerer Transportwege wird ein weiterer Netzausbau notwendig. Auch muss das Netz flexibler werden, da die Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien wetterbedingt schwankt.

Der NEP 2023 betrachtet das Zielnetz der Jahre 2037/2045. Das Zielnetz besteht aus dem sog. Startnetz und dem Zubaunetz. Zum Startnetz zählen dabei neben dem bereits tatsächlich vorhandenen Stromnetz auch fortgeschrittene Netzentwicklungsmaßnahmen wie etwa Suedlink (DC3 & 4) oder die Zubeseilung der Stromleitung zwischen Grafenrheinfeld und Rittershausen (P48). Maßnahmen des Startnetzes werden im NEP 2023 nicht mehr gesondert geprüft, sondern werden als gegebene Planungsgrundlage angesehen. Der Fokus liegt vielmehr auf dem Zubaunetz. Mit letzterem werden im NEP Übertragungsbedarfe zwischen Anfangs- und Endpunkten der Stromerzeugung bzw. des Stromverbrauches (i.d.R. Umspannwerken) dargestellt. Der NEP beinhaltet noch keine konkreten Trassenverläufe neuer Übertragungsleitungen. Diese Festlegungen erfolgen erst in nachgelagerten Verfahrensschritten wie etwa der Planfeststellung. Bei der Ermittlung des Netzausbaubedarfs wird nach dem NOVA-Prinzip vorgegangen, d.h. es wird zunächst eine Netzoptimierung, anschließend eine Netzverstärkung und erst als Ultima Ratio ein Netzausbau geprüft und vorgeschlagen.

Das Gebiet des Landkreises Würzburg ist voraussichtlich nur von einer Maßnahme im Zubaunetz des NEP 2023 betroffen. Hierbei handelt es sich um eine Netzverstärkung in Form eines Ersatzneubaus der bestehenden 220-kV-Leitung zwischen Großkrotzenburg über

Trennfeld und Wallmersbach nach Raitersaich (P481). An Stelle der bestehenden Leitung sieht der NEP eine 380-kV-Doppelleitung vor. Deren Verlauf soll sich soweit möglich an der Bestandstrasse orientieren und wird damit voraussichtlich den Landkreis Würzburg im Westen und Süden durchqueren. Die Maßnahme wird von der BNetzA derzeit vorbehaltlich weiterer Erkenntnisse als bestätigungsfähig eingestuft. Eine Inbetriebnahme wird aktuell im Jahr 2037 erwartet.

Bereits jetzt deuten Vorausberechnungen der BNetzA darauf hin, dass beim für die Jahre 2037/2045 geplanten Zielnetz weiterhin Netzengpässe bestehen bleiben werden. Mit einer Kapazitätserweiterung der vorgesehenen Gleichstromtrassen in Form zusätzlicher Rohre bei Erdverkabelung lassen sich hier eventuell Verbesserungen erzielen.

Anmerkungen zum zweiten Entwurf des NEP 2023 können bei der BNetzA bis zum 20. November 2023 eingereicht werden.

### **Debatte:**

**Herr Graf** (Stabsstellenfachbereich 7 - Klimaschutz, Energiewende und Mobilität) erläutert den Sachverhalt anhand einer Power-Point-Präsentation und ergänzt diese hinsichtlich aktueller Informationen. Er teilt mit, dass Anmerkungen zum 2. Entwurf des Netzentwicklungsplans noch bis 20.11.2023 bei der Bundesnetzagentur eingereicht werden. Allerdings seien bei diesem Verfahrensschritt nur Anmerkungen zu den allgemeinen energiepolitischen Zielen der Bundesregierung ö.ä. anzubringen. Anmerkungen zu den Trassen (Verlauf, Erdverkabelung o.ä.) wären erst im nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren an der richtigen Stelle.

Fragen aus dem Gremium bezüglich der Trasse, einer eventuell zusätzlichen Trasse sowie zu einer Stromverdoppelung trotz Berücksichtigung privater Stromanlagen werden von Herrn Graf beantwortet.

Ergebnis: zur Kenntnis genommen

Zur weiteren Veranlassung an SFB 7

Zur Kenntnis an S

Münch  
Protokollführer/in

Eberth  
Vorsitzende/r

<b>Ausschuss für Umwelt, Klima, Mobilität, Energie und Landwirtschaft</b>	<b>Termin</b>  <b>17.11.2023</b>	<b>Vorlage: SFB7/016/2023</b>
		<b>TOP 5</b>
		<b>öffentlich</b>
Fachbereich: SFB7 - Klimaschutz, Energiewende und Mobilität		

Betreff:

## **Interfraktioneller Antrag zum Thema Carsharing**

### **Anlage/n:**

- Interfraktioneller Antrag Carsharing der Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen, SPD, FDP/ÖDP
- 2 Power-Point-Präsentationen

### **Sachverhalt:**

Die Fraktionen von Bündnis 90 / Die Grünen, SPD und FDP/ÖDP haben am 26.09.2023 den Antrag gestellt, die Erstellung eines Konzeptes für ein einheitliches Carsharing-System auf Landkreisebene zu prüfen. Aus ersten Recherchen ergaben sich die folgenden Informationen:

Carsharing gilt laut Umweltbundesamt als vierte Säule des Umweltverbundes – neben ÖPNV, Rad fahren und zu Fuß gehen – und konnte sich in den letzten 10 Jahren als Trend verstetigen. Deutschlandweit sind laut dem Bundesverband Carsharing bis 2023 knapp 4,5 Millionen Fahrberechtigte bei einem der zahlreichen Anbieter registriert, über 1 Million Nutzer\*innen sind allein im Jahr 2022 dazu gekommen. In über 1.000 Städten und Gemeinden werden gegenwärtig rund 34.000 Fahrzeuge bereitgestellt, hiervon handelt es sich bei fast 700 Gemeinden um Ortsgrößen unter 20.000 Einwohner\*innen. Das Angebot findet folglich auch abseits von Großstädten zunehmend Verbreitung.

Carsharing-Systeme werden in unterschiedlichen Trägerschaften angeboten: Einerseits gibt es kommerzielle Anbieter wie Scouter, book-n-drive und Ford Carsharing. Nach der Registrierung erhält der\*die Nutzer\*in eine Zugangskarte, mit der das Auto entsperrt wird. Ist der Anbieter Partner eines Netzwerks, können anbieterübergreifend Fahrzeuge der Partner gebucht werden.

Andererseits haben sich neben den kommerziellen Anbietern in zahlreichen Städten und Gemeinden eigene Angebote etabliert, die meist von einer Genossenschaft getragen werden. Hierbei werden die Bürger\*innen Mitglied in der Genossenschaft und erhalten so Zugang zu dem Sharing-Angebot.

Die Sharing-Fahrzeuge werden in zwei Formen des Carsharings angeboten. Entweder werden die Fahrzeuge in einem bestimmten Gebiet angeboten und können in diesem flexibel abgestellt werden, das sogenannte Free-Floating-System. Oder die Fahrzeuge werden stationsgebunden bereitgestellt, hierbei werden feste Parkplätze für das Sharing-Auto bereitgehalten, an denen auch die Rückgabe erfolgt.

Die Stadt Würzburg bietet den Bürger\*innen ein stationsgebundenes Carsharing-System in Kooperation mit der WVV. Die Anbieter sind Scouter, die im Stadtgebiet an 40 Mobil-Stationen 82 Fahrzeuge vorhalten, und Ford (Rumpel&Stark), die an 41 Standorten Fahrzeuge anbieten. Abo-Kund\*innen der WVV erhalten bei der Registrierung

Ermäßigungen. Beide Anbieter sind Partner des Flinkster-Netzwerks, die Registrierten haben folglich auch Zugang zur Fahrzeug-Flotte der Flinkster-Partner in Deutschland, Österreich und Italien. In den Stadtteilen Zellerau, Sanderau und Grombühl, in denen das Angebot sehr gut angenommen wird, wird das Stations-Netz fortwährend verdichtet.

Im Landkreis Würzburg werden bereits in den Gemeinden Gerbrunn und Rottendorf Car-Sharing-Autos von Ford (Rumpel&Stark) in Kooperation mit dem Kommunalunternehmen APG angeboten. Hierbei handelt es sich ebenfalls um ein stationsbasiertes System. Das Angebot wird eigenständig durch das Autohaus erbracht, APG-Kund\*innen erhalten Ermäßigungen. Die Gemeinden stellen lediglich den Stellplatz zur Verfügung, sind in die Finanzierung jedoch nicht eingebunden. Eine Ausweitung des Angebots ist bei Rumpel&Stark gegenwärtig nicht geplant, nachdem in Rimpfing und Veitshöchheim angebotene Fahrzeuge nach einer Testphase wegen zu geringer Nachfrage wieder abgezogen wurden.

Im Rahmen einer sich aus den bisherigen Rechercheerkenntnissen ergebenden Ersteinschätzung wird auf die folgenden Punkte hingewiesen:  
Da in den Landkreis-Gemeinden zu Beginn von einer geringeren Nachfragesituation auszugehen ist, kann es notwendig sein, dass die Gemeinden sich an dem Angebot finanziell beteiligen müssen oder ein Sponsor gefunden wird. So kann je nach Konzept einem Anbieter eine Ausfallentschädigung als Anreiz angeboten werden, um die Gemeinde für den Zeitraum von zwei Jahren mit einem Fahrzeug anzubinden.

In den Landkreisen Rhön-Grabfeld, Schweinfurt, Bad-Kissingen und Main-Spessart wird gegenwärtig kein Carsharing auf Landkreisebene angeboten. Über den Stromversorger N-Ergie gibt es jedoch in den Städten Lohr, Karlstadt und Veitshöchheim ein eigenständiges Angebot, das über die Gemeinden läuft.

Aber auch auf Landkreisebene gibt es Carsharing-Modelle, die sich etablieren konnten. Ein Beispiel stellt der Landkreis Regensburg dar. Hier wurden von der Kommunalen Energie Regensburger Land eG, kurz KERL eG, 2015 im Rahmen einer zweijährigen Projektphase 3 Elektroautos geleast und in Landkreis-Gemeinden zur Verfügung gestellt. 2017 konnte das Angebot verstetigt und ausgebaut werden, seit 2020 bieten insgesamt 15 Gemeinden je ein Auto an und beteiligen sich dafür mit einem Unkostenbeitrag. Das Carsharing-Angebot ist personell im Landratsamt angesiedelt, hier übernimmt eine Mitarbeiterin in einer halben Stelle die Koordination. Das Projekt wird ab 2024 vom GFN, der Nahverkehrsgesellschaft im Landkreis Regensburg, übernommen.

Für eine detaillierte Betrachtung werden insbesondere die Fragen nach tragfähigen Geschäftsmodellen auf Landkreisebene sowie den Rahmenbedingungen, die für eine breite Nutzung und Verankerung in den Landkreis-Gemeinden geschaffen werden müssen, als zentral angesehen. Auch, welche Antriebsmodelle sich für ein klimafreundlichen Carsharing-Angebot anbieten, muss hierfür geklärt werden.

### **Beschlussvorschlag:**

Alternative 1: Aufgrund der negativen Erfahrungen mit den bisherigen Carsharing-Angeboten im Landkreis wird eine Konzepterstellung abgelehnt.

Alternative 2: Der SFB 7 wird beauftragt, die Erfahrungen der Stadt Würzburg mit dem Thema Carsharing zu eruieren, bisherige Modelle von landkreisweitem Carsharing zu prüfen und Angebote für eine Konzepterstellung mit den Landkreis-Gemeinden einzuholen. Die Ergebnisse werden in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klima, Mobilität, Energie und Landwirtschaft vorgestellt und über die Durchführung einer Konzepterstellung Beschluss gefasst.

## Debatte:

**Frau Karches** (Stabsstellenfachbereich 7 -Klimaschutz, Energiewende und Mobilität) informiert zunächst über den aktuellen Stand des Mitfahrerportals MAX anhand einer Power-Point-Präsentation.

**Kreisrat Haaf** äußert sich positiv zum Mitfahrerportal. Er fragt nach, wie hoch die Kosten für dieses Projekt seien und mit welchem Potenzial mit den zukünftigen Partnern zu erwarten sei.

**Frau Karches** teilt mit, dass eine Zielmarke von 20 % angestrebt werde. Sie benennt die Anzahl der Beschäftigten, die bei den einzelnen Partnern angeschlossen seien und mit welcher Anzahl durch die noch neu zu gewinnenden Partner hinzukommen würde. Sie benennt die finanziellen Kosten für die Dienstleistung bei STEP (monatliche Kosten für Jour fixe, Betreuung und Beratung ca. 500,00 €, jährliche Kosten für Lizenzen bei TwoG 15,00 € netto pro Jahr pro Nutzer.

**Kreisrat Haaf** spricht die Abrechnung nach Nutzer an. Hierbei stelle sich ihm die Frage, wie die Nutzung kontrolliert werde.

**Frau Karches** teilt mit, dass es Datenauswertungen zu den Nutzungen gebe nach Personen und Fahrten. Problem seien jedoch Fahrgemeinschaften, die sich „ausgegründet“ haben. Hier werde über ein „Anreizsystem“ versucht, die Nutzer auf dem Portal zu halten.

**Landrat Eberth** weist darauf hin, dass der Aufwand und Nutzen ständig geprüft werde sowie eine Verbesserung des Anreizsystems geschaffen werde. Dennoch sollte eine Reflexion des Projektes nach einem Jahr erfolgen.

**Kreisrat Haaf** ist der Auffassung, dass die Globalisierung des Projektes ein entscheidendes Element sei. Bei einer Veröffentlichung des Projektes sollte darüber nachgedacht werden, von den Nutzern eine Gebühr zu verlangen, da diese durch die Nutzung des Mitarbeiterportals auch eine Ersparnis haben.

**Frau Karches** äußert sich, dass zunächst auf eine Gebührenerhebung verzichtet wurde, um das Projekt attraktiver zu gestalten.

Anschließend geht sie auf den interfraktionellen Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, SPD, FDP/ zum Thema Carsharing ein. Sie stellt anhand einer Power-Point-Präsentation das Carsharing auf Landkreisebene vor und liest den Beschlussvorschlag mit den 2 Alternativen vor.

**Kreisrat Rettner** verweist auf den Landkreis Bamberg, in dem das Thema Carsharing gut funktioniere. Dieses sei an ein externes Unternehmen vergeben, ohne größeren Aufwand der Gemeinden oder des Landkreises. Die Gemeinden würden lediglich kostenfrei einen Standort zur Verfügung stellen. Im Wesentlichen laufe es über das Kommunalunternehmen und werde in das ÖPNV-System integriert. Er schlägt vor, sich das Bamberger Modell näher anzuschauen.

**Kreisrat Kuhl Florian** schlägt vor, die Möglichkeiten bei Alternative 2 anzuschauen. Er habe den Eindruck, dass das Carsharing an den bereits angebotenen Standorten an sich gut funktioniere und auch die Voraussetzungen an einigen anderen Standorten im Landkreis erfüllt werden könnten.

Es könnte, sollte und müsse ein Projekt gemeinsam mit der Stadt Würzburg sein, allerdings erwarte er von SmartCity hier nichts mehr, auch wenn es in der Antragsbegründung aufgeführt ist. Der Landkreis habe durch seine Bahnhöfe, die vielen Pendlerparkplätze und die Diskussion zum Park & Ride, die noch gemeinsam mit der Stadt geführt werde, etliche Möglichkeiten auch in der Finanzierung. Ihm seien auch Modelle bekannt, dass es extern vergeben sei oder die Fahrzeuge mit Werbung versehen sind, wodurch dann wieder Geld einfließe. Er plädiere für Alternative 2.

**Landrat Eberth** äußert sich, dass er zum Thema Carsharing sowohl positive, als auch negative Erfahrungen gemacht habe.

Der Diskussion sei zu entnehmen, dass die Tendenz eher zur Alternative 2 gehe. Er stellt daher die Alternative 2 des Beschlussvorschlags zur Abstimmung.

### **Beschluss:**

Alternative 2: Der SFB 7 wird beauftragt, die Erfahrungen der Stadt Würzburg mit dem Thema Carsharing zu eruieren, bisherige Modelle von landkreisweitem Carsharing zu prüfen und Angebote für eine Konzepterstellung mit den Landkreis-Gemeinden einzuholen. Die Ergebnisse werden in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klima, Mobilität, Energie und Landwirtschaft vorgestellt und über die Durchführung einer Konzepterstellung Beschluss gefasst.

Ergebnis: mehrheitlich beschlossen

Ja: 13 Nein: 1

Beschluss-Nr.: UmweltA/2023.11.17/Ö-5

Zur weiteren Veranlassung an SFB 7

Zur Kenntnis an S

Münch  
Protokollführer/in

Eberth  
Vorsitzende/r

<b>Ausschuss für Umwelt, Klima, Mobilität, Energie und Landwirtschaft</b>	<b>Termin</b>  <b>17.11.2023</b>	<b>Vorlage: FB13/004/2023</b>
		<b>TOP 6</b>
		<b>öffentlich</b>
Fachbereich: FB13 - Sicherheit und Ordnung		

Betreff:

## **Informationen zur Waschbärenthematik im Landkreis Würzburg**

**Anlage/n:**

- Power-Point-Präsentation

### **Sachverhalt:**

Auf Bitten von Herrn Kreisrat Schlereth berichtet Herr Marc Zenner (Jagdberater des nördlichen Landkreises Würzburg) im Ausschuss zur Waschbärenthematik im Landkreis Würzburg.

Letztmalig wurde im Jahr 2021 im Ausschuss für Umwelt, Klima, Mobilität, Energie und Landwirtschaft zur Waschbärenproblematik beraten.

Nachfolgend die fortgeschriebene Streckenliste für Waschbären:

<b>Jagdjahr</b>	<b>Wildart</b>	<b>erlegt</b>	<b>Fallwild/Verkehr</b>	<b>Fallwild/Sonstiges</b>	<b>gesamt</b>
2016	Waschbär	19	2		21
2017	Waschbär	30	5		35
2018	Waschbär	48	9	1	58
2019	Waschbär	66	7	4	77
2020	Waschbär	138	3		141
2021	Waschbär	191	6	1	198
2022	Waschbär	211	5		216

### **Debatte:**

**Herr Zenner** informiert anhand einer Power-Point-Präsentation über die Waschbärproblematik.

Fragen aus dem Gremium werden von Herrn Zenner beantwortet.

Ergebnis: zur Kenntnis genommen

Zur weiteren Veranlassung an FB 13

Zur Kenntnis an GB 1

Münc  
Protokollführer/in

Eberth  
Vorsitzende/r

<b>Ausschuss für Umwelt, Klima, Mobilität, Energie und Landwirtschaft</b>	<b>Termin</b>  <b>17.11.2023</b>	<b>Vorlage:</b>
		<b>TOP 7</b>
		<b>öffentlich</b>
Fachbereich:		

Betreff:  
**Sonstiges**

**7.1 Anfrage von Kreisrat Florian Kuhl zum Thema Überarbeitung bzw. Neufestsetzung des Landschaftsschutzgebietes im Bereich der Gemarkung Erlabrunn**

<b>Ausschuss für Umwelt, Klima, Mobilität, Energie und Landwirtschaft</b>	<b>Termin</b>  <b>17.11.2023</b>	<b>Vorlage:</b>
		<b>TOP 7.1</b>
		<b>öffentlich</b>
Fachbereich:		

Betreff:

**Anfrage von Kreisrat Florian Kuhl zum Thema Überarbeitung bzw. Neufestsetzung des Landschaftsschutzgebietes im Bereich der Gemarkung Erlabrunn**

**Debatte:**

**Kreisrat Kuhl Florian** spricht die in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klima, Mobilität, Energie und Landwirtschaft im November 2022 angesprochene Überarbeitung bzw. Neufassung verschiedener Landschaftsschutzgebietsverordnungen an, bei denen sich in den betroffenen Gemeinden ein großer Widerstand erhebt. Er fragt nach, inwieweit der Naturschutzbeirat Stellung genommen habe und wie dieser beschieden wurde. Des Weiteren möchte er wissen, wie der Zeitplan aussehe und wann dem Gremium der Vorgang wieder vorgelegt werde und letztendlich dann eine Beschlussfassung im Kreistag erfolgen soll.

**Frau Schulz**, Leiterin des Geschäftsbereichs 5 (Umweltamt) teilt mit, dass der Naturschutzbeirat beteiligt wurde. Diesem wurde der Entwurf der Verordnung vorgestellt ebenso die Flächen, die eventuell einbezogen werden oder auch rausfallen, auch wurde das Gebiet zusammen mit dem Naturschutzbeirat abgefahren. Vorschläge seitens des Naturschutzbeirates bezüglich der Herein- bzw. Herausnahme von Flächen seien von der Unteren Naturschutzbehörde geprüft worden. Sie weist drauf hin, dass man noch ganz am Anfang sei und dass es sich lediglich nur um eine Informationsveranstaltung gehandelt habe. Wie die Verordnung schlussendlich nach dem Anhörungsverfahren aussehe, sei noch offen. Eventuelle Veränderungen an der Verordnung werden dann dem Ausschuss für Umwelt, Klima, Mobilität, Energie und Landwirtschaft sowie dem Kreistag vorgelegt.

Die Frage zum Zeitpunkt zur Auslegung könne sie nicht beantworten, da noch kein konkreter Termin feststehe.

**Kreisrat Wild Lothar** äußert sich, dass er die Existenzängste der Winzer und Landwirte verstehe. Er fragt nach, wer den Verordnungsentwurf festlege.

**Frau Schulz** erläutert das Prozedere zum Verordnungsentwurf, der Auslegung und der Beschlussfassung.

**Kreisrat Wild Lothar** spricht das Landschaftsschutzgebiet in Tauberrettersheim an und die Bebauung innerhalb des Landschaftsschutzgebietes.

**Frau Schulz** äußert sich, dass auch die Stellungnahme der Gemeinde Berücksichtigung findet, falls diese z.B. die Planung einer Bebauung vorsieht. Sie betont nochmals, dass man noch ganz am Anfang der Neufestsetzung der Landschaftsschutzgebietsverordnung stehe.

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Landrat Eberth beendet die Sitzung um 12:48 Uhr.

Ergebnis: zur Kenntnis genommen

Zur weiteren Veranlassung an GB 5, FB 51

Münch  
Protokollführer/in

Eberth  
Vorsitzende/r